



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen  
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark  
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1857**

CCXVIII. Kurfürst Joachim entscheidet einen Erbschaftsstreit der von  
Arnim, am 8. Mai 1565.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54745](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54745)

CCXVIII. Kurfürst Joachim entscheidet einen Erbschaftsstreit der von Arnim,  
am 8. Mai 1565.

Wir Joachim, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer vnd Churfürst etc. etc., Bekennen hiemit vnd thun kund: Nachdem vorhienener Zeit Hans von Arnim der Jüngere, Claufen seel. Sohn, verstorben, vnd nach sich seinen Sohn auch Claus genant, welcher auch kurz hernach mit Tode abgangen, vnd neben demselben eine Tochter, vnd Margarethen von Bredow, seine Witwe, auch neben anderer seiner Baarschaft sechs tausend Gulden, welche er von seinen Brüdern für seinen Antheil seiner väterlichen Lehen-Güther bekommen, die Wir auch als der Lehen-Herr vnd Landes-Fürst zu Lehen gemacht, nach sich verlassen vnd sich darauf zwischen obgemeldter seiner Witwen vnd ihrer Tochter an einem, vnd seinen Brüdern vnd Lehens-Folgern Wolffen vnd Franzen von Arnim zu Zichow, von deswegen Irrungen zugetragen, daz die Witfrau die Summ Geldes, so ihr zu Leibgeding vermacht, desgleichen auch ihrer Tochter Vnderhalt vnd Aussteuer von obgemeldten sechs tausend Gulden, die zu Lehen gemacht, haben, die Gebrüdere von Arnim aber sie mit solcher Forderung an die andere ihres Bruders verlassene Baarschaft weisen wollen: Daz Wir demnach sie aus solchen ihren Irrungen nachfolgender gestalt gütlichen haben entscheiden vnd vertragen lassen, daz die sechs tausend Gulden Lehen seyn vnd bleiben sollen, vnd Wolf vnd Franz, Gebrüder, von Arnim zu Zichow, Hanfen ihres Bruders seeligen gelassener Witfrauen vnd Tochter, für alle ihre Anforderung, welche die Witwe ihres Leibgedings oder ihre Tochter, von wegen ihres Vnderhalts vnd ehelichen Aussteuer, mit Ehe-Gelde, Geschnuck vnd andern Vnkosten des Beylagers oder sonsten einiger ander Weise zu dieser Zeit zu vorgedachten sechs tausend Gulden, welche zu Lehen gemacht, haben müge, von ihrer eigenen Baarschaft zwey tausend Thaler eigenthümlich zu geben vnd zuzustellen gewilligt, mit welchem auch die Witwe vor sich vnd ihre Tochter begnügig vnd zufrieden seyn, vnd die Gebrüder von Arnim darüber ihres Leibgedings oder ihrer Tochter Vnderhalts vnd Ausstattung halben weiter vm nichts besprechen oder belangen will. So soll auch der Witwen vnd ihrer Tochter die andere Hanfen von Arnims gelassene Baarschaft, ihrer der Gebrüder von Arnim vngehendert, bleiben, vnd haben sich die Witwe vnd ihre Tochter mit mehrgemeldten Gebrüdern von Arnim zu gänzlicher der obberührten zwey tausend Thaler dahin verglichen, daz die Gebrüdere von Arnim die Verschreibung auf vier tausend Gulden, welche bey Vnfern Städten stehen, vor sich allein behalten, vnd der Witfrauen vnd ihrer Tochter ein ander Verschreibung über sieben hundert Gulden, welche bey Vnser vckermärkchen Landschaft stehen, auch allein lassen vnd ihnen noch dazu dreyhundert vnd sechszig Gulden Zins, welche auf nächst vergangene Weynachten bey derselben vckermärkchen Landschaft betagt, abtreten vnd zu denselben noch zweyhundert vnd dreifzig Thaler auf künftige Weynachten geben wollen, mit welchem dan die Wittwe vnd ihre Tochter der zweytausend Thaler halben genzlich befriediget, auch mit mehrgedachten Gebrüdern von Arnim, zu Grunde vertragen seyn soll, immassen dan die Witwe vor sich vnd ihre Tochter solchen Vertrag durch Vnfern Rath vnd lieben Getreuen Joachim von Bredow zu Fehlesanz vnd Hauptmann zu Lindow, ihren Bruder, vnd die Gebrüdere von Arnim den vor sich selbst gewilligt, auch stet, fest vnd vnuorbrüchlich zu halten, haben zugesagt. Vhrkundlich mit Vnfern anhangenden Secret besiegelt vnd gefchehen zu Cöln an

der Sprew, Dinstags nach misericordias Domini, Anno funfzehen hundert vnd im fünf vnd sechszigsten.

Aus Grundmann's Uferm. Adelshist. 119.

CCXIX. Kurfürst Johann George ladet den Fürsten Joachim Ernst von Anhalt und den Herzog Joachim Friedrich von Liegnitz zu sich nach Grimnitz zur Wolfsjagd ein, am 25. Dezember 1575.

Vnser freundlich dienst vnd was wir mehr liebes vnd gutes vermügen zuuorn. Hochgeborner furst, freundlicher lieber Vetter, Sohn vnd Gefatter. Wir habenn ewer L. schreibenn am Dato Dessow den 21. decembris, zu vnsern henden empfangen vnd daraus gerne vornohmen, das E. L. sambt den Irenn glücklich widderumb zu Dessow ankommen vnd sonstenn auch bey gueter Leibesvormügenheit, frisch vndt gefundt sein. Vnser Person anlangendt seindt wir, Gott Lob, auch noch bey zimblichen wesen vndt Leibes gefundtheit. Seine Gottliche Almacht wolle vns von allenn theilenn mit gnaden lange darinnen friesten vnd erhaltenn.

Sonsten liegen wir ltziger zeit alhier zur Grimnitz vnd wardten auf ein schne, damit wir den Wulffen ethwas abbrechenn mügenn, haben auch sonst alleine zimbliche guette langeweile vnd die wende anzusehen. Derhalben vnd weil sich E. L. nochmalen zu kommen vnd vns freundlich zu besuchenn erbietenn, So bittenn wir freundlich, E. L. wolten solchem Irem erbieten nach vnz vnd wo muglich auf schirsten Donnerstag nach dem heiligen Newen Jarztage neben E. L. Sohne, vnserm freundlichen lieben Oheim vnd Sohn, Herzog Joachim friderichen zur Lignitz vnd Brieg etc. (mit welcher S. L. wir freundlich woll zufrieden sein, das sie diese heylige Weinachtseiertage bei E. L. verharret) [vnd alzdan in n. L. aufzugwege derselben daz geleit bestellen] alhier zue Grimnitz bey vns ankommen vnd vns freundlich besuchen vnd gefelischafft leisten. Wollen auch alzdan solcher E. L. glücklichenn Ankunfft freundlich gewerttigg sein, Inmassenn wir auch darauf zur vorfoge E. L. die Nachtlager zur Treuen Brietzenn vnd von do biz zu vnsern hofflager vorordnet vnd bestellet.

Woltenn wir E. L. in eill hinwider nicht vorhaltenn. Thun derselben vnd allen den Ibrren himit ein gluckseliges vnd fröhliches Newes Jahr wunfchen Vndt seindt E. L. jederzeit veterlich vnd freuntlich zu dienen geneigt vnd willigg. Datum Grimnitz, am heiligen Cbristage des anfehenden 76. Jarz.

Johanfz George, von Gottes Gnaden Marggraf  
zu Brandenburgk, des h. R. R. Ertzk. vnd Churfurst,  
In Preußen, zu Stettin, Pomm. v. i. Schl. zu  
Crossen hertzog etc.

Dem hochgebornen fursten vnserm frundlichen lieben  
Vettern, Sohne vnd geuattern herrn Joachim Ernstten,  
fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, herrn zu Zerbst  
vnd Berneburgk z. f. L. Händen.

Nach einer Copie.